Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß der Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Europameisterschaft der Männer 2024

STADT BAMBERG
KLIMA- UND UMWELTAMT

1. Angaben zum/zur Antragsteller(in)	
Name des Gaststättenbetreibers:	
Anschrift:	
Telefon:	Mobil:
E-Mail:	
2. Ggf. Gesetzliche/r Vertreter(in), vertretungsberechtigte Gesellschafter	
Name, Vorname:	
3. Verantwortliche Person vor Ort	
Name, Vorname:	
Telefon:	Mobil:
E-Mail:	
4. Zeitraum / Ort (bitte ankreuzen und ggf. ergänzen)	
Zeitraum:	
Ort: (genaue Anschrift des Gebäudes bzw. Grundstückes) :	

☐ Halle/Saal	☐ Gaststätte/ Vereinsheim	☐ Zelt	☐ Freisitzflächen	☐ Zusätzliche Freisitzflächen (bewirtschaftete Flächen)

5. Besucher	
zu erwartende Besucherzahl:	
6. Austragungen	
☐ alle Spiele der Vorrunde mit deutscher Beteiligung (schließt ggf. Finalspiele mit deutscher Beteiligung ein)	
☐ alle Spiele des Achtelfinals	☐ alle Spiele des Viertelfinals

☐ Spiele des Halbfinals	☐ Finale

7. Weitere Austragungen (außer die bereits unter 6. angekreuzten Spiele)

Welche Mannschaften spielen:	Datum / Uhrzeit der Austragungen
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

*bei weiteren Übertragungen bitte jeweilige Betriebszeiten auf einem Beiblatt beifügen

8. Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Lärmminderung sowie geeignetem Lageplan

Ort, Datum:

Unterschrift der/des Antragsteller/s (in): _____

Rücksendung an:

umwelt@stadt.bamberg.de

alternativ:

Stadt Bamberg
Klima- und Umweltamt
Michelsberg 10
96049 Bamberg

Hinweise:

• Die Regelungen der 18. BImSchV und der TA-Lärm finden Anwendung.

• Jeder Antrag wird dahingehend geprüft, ob das öffentliche Interesse über das Ruhebedürfnis des Einzelnen zu stellen ist.

• Zusätzliche Darbietungen, die über die Fußballübertragung hinausgehen, sind nicht gestattet.

• Die Nachtruhe ist weitestgehend einzuhalten.

• Der Veranstalter hat auf die Gäste, die sich auf oder vor der Freibewirtungsfläche aufhalten, einzuwirken und für die nötige Ruhe zu sorgen.

• Trommeln, Fanfaren, Vuvuzelas, Pfeifen usw. sind nicht zulässig.

• Das Aufstellen zusätzlicher Tische und Stühle und eine damit verbundene Erweiterung der Freibewirtungsfläche ist nicht erlaubt (auch keine Stehplätze).

• Die Fernsehausstrahlung kann untersagt werden, wenn die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig erstattet wurde.

• Kommt es bei der TV-Ausstrahlung zu berechtigten Beschwerden, die durch Einhaltung der Auflagen vermeidbar gewesen wären, kann die erteilte Genehmigung widerrufen werden.

• Die Genehmigung ist mit Gebühren verbunden.